



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00953**  
Datum: 14.05.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: GB IV  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                       | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb<br>Kindertagesstätten | 05.06.2020 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 24.06.2020 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 24.11.2010 (Vorlagen-Nr. V/2010/09000) über die Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt, seinen Beschluss vom 24.11.2010 (Vorlagen-Nr. V/2010/09000) über die Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts aufzuheben.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A                   | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| <b>Ergebnisplan</b> | <b>Ertrag</b> (gesamt)           |      |             |                                      |
|                     | <b>Aufwand</b><br>(gesamt)       |      |             |                                      |
| <b>Finanzplan</b>   | <b>Einzahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |
|                     | <b>Auszahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |

| <b>B Folgekosten</b> (Stand:                     |   | <b>ab Jahr</b> | <b>Höhe</b><br>(jährlich,<br>Euro) | <b>Wo veranschlagt</b><br>(Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                          |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)         |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b><br>(jährliche<br>Abschreibungen) |                |                                    |   |

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

### **Begründung:**

Am 24.11.2010 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Durch Verfügung vom 16.12.2010 beanstandete das Landesverwaltungsamt gemäß § 136 GO-LSA in der damals gültigen Fassung diesen Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010 zur Umwandlung des EB Kita in eine Anstalt öffentlichen Rechts wegen Gesetzesverletzung (§ 123 Abs. 2 i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA). Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Beanstandungsverfügung angeordnet. Da aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, waren ab Zugang der Verfügung alle Umsetzungsschritte zur Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in eine AöR, wie z.B. Veröffentlichung der Satzung, Unterrichtung der Mitarbeiter, Durchführung von Mitbestimmungsverfahren usw., anzuhalten. Durch die Beanstandung wird der Beschluss nicht unwirksam; die Stadt ist allerdings gehindert, den Beschluss zu vollziehen.

Das Landesverwaltungsamt begründete die Beanstandungsverfügung damals damit, dass die geplante AöR angesichts anfallender Umwandlungskosten in gleicher Weise wie der Eigenbetrieb wirtschaftlich arbeiten müsse, dieses sei jedoch nicht erkennbar. Es verwies zudem auf nicht unerhebliche Kostenpositionen bei der Gründung einer AöR.

In der Folge fand eine stadtinterne Auseinandersetzung mit den Einwänden des Landesverwaltungsamtes sowie ein weiterer inhaltlicher Austausch mit dem Landesverwaltungsamt statt.

Im Ergebnis wurde und wird die Umwandlung in eine AöR nicht mehr verfolgt und die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamts anerkannt.

Um das Beanstandungsverfahren förmlich zu beenden, ist es notwendig, den 2010 gefassten Umwandlungsbeschluss durch den Stadtrat aufzuheben. Das Landesverwaltungsamt hat die Verwaltung hierzu ausdrücklich aufgefordert. Nach § 146 KVG LSA kann das Landesverwaltungsamt (=Kommunalaufsichtsbehörde) verlangen, dass ein beanstandeter rechtswidriger Beschluss aufgehoben wird.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Beschlussvorlage V/2010/09000 Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anlage 2: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 22.01.2019 zur Umwandlung EB Kita in Anstalt öffentlichen Rechts